



Protokoll

ALS BABS vom 26.09.2024 (ohne C VBS)

Datum	26. September 2024
Ort	SiZi 245
Zeit	08:00 – 09:30 Uhr
Vorsitz	D. Büchel, GS VBS
Protokoll	[REDACTED]
Teilnehmende	U. Marti, C Fin VBS R. Kalbermatten, C Komm VBS [REDACTED] SEPOS M. Schärer, Direktorin [REDACTED]
Entschuldigt	-
Verteiler	BABS; Teilnehmende GS VBS; GL GS VBS

Traktandum 1 Protokoll der ALS vom 22.08.2024

Keine Bemerkungen. Das Protokoll wird genehmigt.

Traktandum 2: Neuausrichtung Koordinierter Sanitätsdienst

Dir **BABS** orientiert kurz entlang des Faktenblattes. Seitens der Kantone gab es bei der Konsultation keine grossen Widerstände. Sie haben sich zwar dahingehend geäussert, dass die vorliegende Revision ihres Erachtens nicht notwendig ist. Das BABS erachte sie jedoch als notwendig, um die neuen Strukturen mit Blick auf die Umsetzung der Neuausrichtung rechtlich zu verankern. Wichtig ist für das weitere Vorgehen, wann und wie die Kantone bei der Strategie miteinbezogen werden können. Dir BABS schlägt vor, den Zeitplan anzupassen (zeitliche Streckung) damit die wichtigsten Partner in der Bundesverwaltung und die Kantone miteinbezogen werden können.

Der **GS** stellt Grundsatzfragen zur Erwartungshaltung und hält fest, dass das BABS bei der geplanten Neuausrichtung des KSD das Heft nur bedingt in der Hand hält. Im Lead stehen die Kantone.

[REDACTED] führt aus, wie im Krisenfall die Spitäler, die Behandlungen sowie die Schutzbauten betrieben werden können. Dabei geht es um Behandlungskapazitäten im Krisenfall. Jeder Kanton trifft dabei die Entscheidungen selber gemäss heutigem Stand. Das Ganze ist zudem abhängig vom Grad der Katastrophe. Handelt es sich um ein kantonales, ein regionales oder ein schweizweites Ereignis? Wie werden dabei von wem welche Entscheidungen getroffen (zentral, dezentral). Durch eine Anpassung der Behandlungsqualität, kann auf einen massiven Anfall von Patienten reagiert werden. Dies bedingt aber das Wissen und die notwendigen Planungen / Prozesse. Auch muss der Entscheid zur Anwendung von geringerer Qualität und einer Priorisierung der Behandlung mittels Triage politisch getroffen werden.

Die **Dir BABS** hält fest, dass die Kompetenzen (Lead) vorderhand bei den Kantonen bleiben soll, aber das Zusammenspiel zwischen den Kantonen sowie mit dem Bund geklärt werden muss.

Der **GS** hält fest, dass es zentral ist, mit den Kantonen die Kompetenzen zu regeln, was im Ereignisfall gilt (wer hat wann in welchem Ereignisfall welche Kompetenzen?). Er erwartet diesbezüglich eine pragmatische Umsetzung.

Zur Vorgehensweise hält der **GS** fest: **Variante 1** ist weiterzuverfolgen (Weiterarbeit mit Einbezug der Fachkonferenzen, RK MZF, GDK und KKJPD).

Die **Dir BABS**: erwähnt, dass die Konsultation der Kantone, auch begleitet von Infoveranstaltungen / Dialogplattformen stattfinden könnte [REDACTED]

Weiter bestätigt der **GS**, dass gemäss Antrag BABS die Schaffung einer weiteren APK nicht weiterverfolgt wird, und dass eine Begleitgruppe etabliert wird.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
GS VBS: Einverstanden mit Variante 1	4. Q. 2024	Dir BABS

<p>Traktandum 3 Finanzsituation BABS</p>
--

Separates Traktandum ausserhalb der ordentlichen ALS.

Information Dir BABS über den Zwischenstand der Arbeiten und das weitere Vorgehen.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
GS VBS: Kenntnisnahme. Detailliertes Update 4. Q. 2024.	4. Q. 2024	Dir BABS

<p>Traktandum 4 Verordnung Krisenmanagement Bund</p>
--

Die **Dir BABS** orientiert über den Zwischenstand nach der Vernehmlassung und der Absprache mit der BK. Betreffend Miteinbezug der Partner (Art. 6) wird bestätigt, dass die Kann-Formulierung in eine Muss-Formulierung umgewandelt wurde. Die Städte und Gemeinden haben verlangt auch beigezogen zu werden. Dies ist möglich, sollte aber nur je nach Bedarf stattfinden; entsprechend wird vorgeschlagen, Abs. 3 nicht zu ergänzen.

Der **Vertreter SEPOS** hält fest, dass es unerheblich sei, den Absatz zu ergänzen.

Der **GS** weist auf die geltende Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen hin. Die Städte und Gemeinden sind nicht direkte Ansprechpartner des Bundes.

Dir BABS: Erörtert Fragen zum permanenten Kernstab; die Bezeichnung scheint verwirrend, erweckt den Eindruck eines dritten Krisenstabes und führt zur Frage, wo der Unterschied zum operativen Krisenstab liegt. Es sollte deshalb eine neue Bezeichnung geschaffen werden: Der entsprechende Vorschlag lautet «Basisorganisation der Krisenorganisation der Bundesverwaltung» (BOK).

Vertreter SEPOS: die Bezeichnung permanenter Kernstab war offenbar missverständlich. Die BK ist jetzt auch der Meinung, dass es einen neuen Begriff braucht («Basisorganisation»). Die anderen Bezeichnungen bleiben bestehen.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
GS VBS: Kenntnisnahme.	3/ 4. Q. 2024	Dir BABS

<p>Traktandum 5: Verschiedenes</p>
--

- Stand WEP2030 und SDVN+: **Dir BABS** fasst die Situation betreffend SDVN+ positiv zusammen. **GS** betont, dass Dir BABS, CdA und RC das gemeinsame schriftlich bestätigen sollen.
- Liste politische Geschäfte

- Rückmeldung aus den Kantonsbesuchen BABS
- Rückmeldung aus der KdA II-24
- Rückmeldung ZIVI:

[Redacted content]

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
Kenntnisnahme.	-	Dir BABS

Traktandum 6:
«Orange Liste»

- Keine
- Ausblick nächste ALS vom 14.11.2024**
- KSD
 - Multikanalstrategie
 - Weiteres Vorgehen Sirenen
 - Einsatzkonzept Schutzbauten
 - MSK

[Redacted content]